

FINANZPROKURATUR
WIEN, I, ROSENBURSENSTRASSE 1
FERNRUF B 36 5 20 - POSTSCHECKKONTO 500

21.8847-6/56

Betrifft: Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G.,
Prüfungsbericht aus dem Jahre 1938
über die Österreichische Zuckerrindustrie A.G.
z. 21.200.000/4-35/ 1956.
Beilage: 1 Konvo/Aut.

Wien, am 4. Februar 1956.

An das

Bundesministerium für Finanzen.

Aus den Bericht des Buchaufsichtsratsleitenden Ing. Oskar Walcher vom 20. Mai 1938 ergeben sich die nachstehenden Feststellungen:

- 1.) Bei der Geschäftsgesbarung der Österreichischen Zucker-Industrie A.G. hat es in dem Prüfungszeitraum erhebliche Unregelmäßigkeiten sowohl in der Buch- als in der Kennzeichnung gegeben.
- 2.) Die genannte Gesellschaft hat durch die unter 1) genannten Unregelmäßigkeiten ihren zu versteuernden Gewinn geschmälert und damit die Österreichischen Steuergesetze übertraten.
- 3.) Es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Präsident der Gesellschaft Ferdinand Bloch-Bauer einen Teil dieser nicht versteuerten Gewinne für sich und andere Personen verwendete.

Da die Feststellungen des Berichtes sich im Wesentlichen mit den der Prokuratur bisher zugänglich gewordenen anderen Unterlagen (Steuerakten) decken, darf angenommen werden, dass der Prüfungsbericht objektiv richtig ist. Die Prokuratur

004203

verwendet ihn daher bei ihren folgenden Rechtsausführungen:

Vom rückstellungsrechtlichen Standpunkt ergibt sich aus obigen Feststellungen, dass es sich bei den im vorstehenden genannten Verfehlungen um solche handelt, durch welche die Gesellschaft bzw. die Aktionäre geschädigt wurden und welche, welche den Staat in Form von hinterzogenen Steuern belasteten (siehe Seite 24, 4. Absatz des Prüfungsberichtes).

Rückstellungsrechtlich haben nur diejenigen Verfehlungen Bedeutung, welche gegenüber dem Staaate begangen wurden, wobei wieder zu unterscheiden ist, ob die Verfehlungen seitens der A.G. begangen wurden oder seitens des Ferdinand Bloch-Bauer bzw. der anderen Empfänger von illegalen Zusendungen.

Die steuerlichen Verfehlungen der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. könnten die Rückstellung dieses früheren Vermögens dann hindern, wenn die dadurch aufgelauften und vorgeschriebenen Steuernachzahlungen und Steuerstrafen die Verlustrserung des Vermögens auf jeden Fall erfordert hätten, wenn es also mit anderen Worten die Verlustrserung auch unabhängig von der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt wäre (Befreiungstatbestand nach § 2 Abs. 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes).

Die Steuerangelegenheit der Gesellschaft wurde aber durch eine nach der nationalsozialistischen Machtübernahme erstattete Selbstanzeige des damaligen Treuhänders und einer Einigung mit der Steuerbehörde bereinigt, in welcher der A.G. gewisse Konzessionen gemacht und die restlichen Steuern bezahlt wurden. Auf keinen Fall kann gesagt werden, dass durch die Steuernachforderungen des Fiskus eine Verlustrserung der Fabrik erforderlich gewesen wäre, da die Gesellschaft außer der

Brauerei fabrik auch noch andere innere Verzögerungsmaßte hattet, so die Aktien der Aktiengesellschaft für Landwirtschaftliche Betriebe mit einem Buchwert von 900.000,-. Selbst wenn die Steuerschuld der Gesellschaft erst nach dem Erwerb der Aktien durch Clemens überberichtigt worden wäre, so wäre dies isoliert für die Verrechnung von Bedeutung, könnte aber die Rückstellungspllicht nicht hindern.

Anders liegt die Sache bei der Steuerangelegenheit des Ferdinand Bloch-Bauer. Wie der Prokurator (h.o. abt. I, Eisenbahnabteilung) bekannt ist, führt Robert Bentley (früher Bloch Bauer) und zwei andere Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer ein Rückstellungserfahrenh nach dem Hauses Alte I., Linzberghasse 18. Dieses Haus wurde im Zuge des gegen Ferdinand Bloch-Bauer geführten Steuerstrafverfahrens um U 250.000,- an die Deutsche Reichsbahn veriusert. Durch dieses Verfahren ist der Prokurator als Steuerberater seit Bloch-Bauer in Grossen Zügen beschäftigt. Der Steuerberater des Ferdinand Bloch-Bauer, der seit dem Jahre 1938 bei einem Urteil wurde, betrug laut Rechenschaftsweis von 25.4.1940 ab. r. 7.7. 707.364.80. In anderer Schrift der st. Weisweis aus der gleichen Zeit lautet einschließlich Strafe Strafe von U 7.7. (= auf z. 1.100.000.70). In diesem Falle lässt sich nicht urteilen, weil nur die Aktions- nicht aber die Steuerstrafakten verfügbar sind. Dennoch kann auf Grund einer Urteilsbeschaffung über das Urteil der Urteilsbuchstaben Ferdinand Bloch-Bauer die Verrechnung übernommen, dass ihm das hierige Haus Alte Linzberghasse 18 nur die ungünstigsten tatsächlichen

zu verkaufen. Dies geschah auch und zwar zu einem Preise von RM 250.000,- an die Deutsche Reichsbahn. Nach dem Verkauf wurde der noch verbleibende Steuerdeckstand, dessen Höhe der Prokurator unbekannt ist, vom Oberfinanzpräsidenten gem. I 130 AG. niedergeschlagen und die eingestrafte Hypothek von RM 727.364.25 gelöscht. Aus den der Prokurator derzeit zur Verfügung stehenden Aktenabschriften geht hervor, dass Ferdinand Bloch-Bauer auch sein Einverständnis zum Verkauf seiner beschlagnahmten 3.300 Aktien an der Osterr.Zuckerindustrie A.G. zur Abgeltung der Steuerstrafe gegeben hat. Dafür hatte Bloch-Bauer nach der letzten Judikatur der Obersten Rückstellungskommission keine Aussicht auf Anerkennung der behaupteten Entziehung dieses Aktienpakets, soweit es in diesem Steuerstrafverfahren erlaubtig versussetzt wurde. (Oberste Rückstellungskommission RKV 53/54). Da das Bundesministerium für Finanzen nach Überprüfung der Steuerangelegenheit im Jahre 1949 keinen Anlass gefunden hat auf Grund einer über das seinerzeit von den deutschen Behörden geführte Steuerverfahren von Dr. Rinesch eingebrachten Aufsichtsbeschwerde einzuschreiten, wird sich die Rückstellungskommission voraussichtlich dieser Meinung anschliessen.

Diese Sach- und Rechtslage könnte dazu führen, dass in dem Feststellungsverfahren nach dem Fünften Rückstellungsge- setz, in welchem darüber zu entscheiden ist, wem die 60.000 Stück Aktien der aufgelösten Osterr.Zuckerindustrie-A.G. im Zeitpunkte ihrer Auflösung zugestanden sind und welche Aktien als entzogen zurückzustellen wären, die aus dem Vermögen des Ferdinand Bloch-Bauer durch den Oberfinanzpräsidenten verkauften 3.300 Aktien nicht als entzogen anzusehen wären. Somit wären

etwa 4% des Aktienkapitals als nicht ansehbar nicht zu berücksichtigen stellen, was zur Folge hätte, dass die Republik Österreich (früher Clemens Auer) mit 4% an der neu zu errichtenden Gesellschaft, welche dann erst die Rückstellungsansprüche auf das Brucker Unternehmen erledigen könnte, beteiligt wäre.

Da der Brücke Teile der Aktienreise mit Ausnahme der Gruppen Patzenhofer Familiisch verfolgt war, kann an einem für die Brücke vertraglichen mit Ausnahme von Bloch-Bauer (früherlich 40% der Brücke-Faktur) günstigen Ruckstellungsanspruch nach dem heutigen Judikat nicht gewertet werden. Hierzu ist zu bemerken, dass eine derartige Anrechnung der übernommenen Brücke-Kommission im Falle der "Handelsunterstützung" (siehe oben S. 4-6.) (Bew. 2107/58, den 20. Februar 1958) bestimmt ist.

Die Brücke-Familie kommt die Rückstätte an dem Brücke-Vertrag in den Ruckstellungsansprüchen über den Betrieb der Österreichischen Gummireifenindustrie A.G. mit einem Brücke-Anteil von 40% mit Ausnahme der Rechtsnachfolger nach Ferdinand Bloch-Bauer bezüglich der 2.500 vom Oberfinanzgericht schon vorläufig Aktien zu rechnen ist.

Der Rückstellungsanspruch der wiederherzustellenden gesellschaft auf das durch Clemens Auer entstandene kann durch die Steuer-angemessenheit der Österreichischen F.G. zum Grunde nach überhaupt nicht berücksichtigt werden, da die Gegenforderung in der Verrechnung bestands/miss,

uer aus eigenen Mitteln und nicht aus solchen der Gesell-
schaft Steuer schulden der Gesellschaft berichtet hätte.

Der Prokureturspräsident:

004208